



## Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-08894

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Betreff:  
**ÖPNV-Finanzierung: Anhebung Gesamtfinanzierungsbeitrag gem. VLFV für 2023 und städt. Ausgleich zum "ÖPNV-Rettungsschirm" für 2022 (Bestätigung gem. §79 (1) SächsGemO)**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung		Vorberatung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Bestätigung
FA Stadtentwicklung und Bau		Vorberatung
FA Soziales, Gesundheit und Vielfalt		Vorberatung
FA Finanzen		Vorberatung
Verwaltungsausschuss		Vorberatung
Ratsversammlung	13.12.2023	Beschlussfassung

### Beschlussvorschlag

1. Die Ratsversammlung beschließt den Gesamtfinanzierungsbeitrag gemäß Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag (VLFV) für 2023 entsprechend der bestätigten Wirtschaftsplanung der LVV und LVB auf 71,7 Mio. € anzuheben. Die Finanzierung des erhöhten Gesamtfinanzierungsbetrages kann im laufenden Jahr 2023 durch die LVV abgesichert werden.
2. Die Stadt Leipzig gleicht den LVB den nicht vom Freistaat Sachsen erstatteten Schaden auf Grund der geltenden Regeln zum „Ausgleich von Schäden im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ für das Jahr 2022 aus. Der Ausgleich erfolgt in der Weise, dass die Stadt Leipzig die von den LVB zu leistende Rückzahlung aufgrund verminderter Stückzahlen aus dem Vertrag „Leipzig-Pass-Mobilcard“ in Höhe von 1.855.815,32 € für das Jahr 2022, dafür verwendet.
3. Im Zusammenhang mit Beschlusspunkt 2 werden die überplanmäßigen Aufwendungen nach § 79 (1) SächsGemO für das Haushaltsjahr 2023 i. H. v. 1.855.815,32 € im PSP-Element „Schaden Räumliche Planung - Amt 66“ (1.100.75.1.0.66) bestätigt. Die Deckung erfolgt aus der formalen Kostenstelle 1098620000. In 2022 sind die Mittel in Höhe von 1.855.815,32 € unter dem PSP-Element 1.100.35.1.0.01.07 auf dem Sachkonto 43150000 zu sperren.
4. Der Umgang mit dem 4. Satz im Beschlusspunkt 2 sowie dem Beschlusspunkt 8 des Stadtratsbeschlusses Nr. VII-DS-07344 vom 20.04.2023 in Bezug auf die Inanspruchnahme haushaltswirksamer Zuschüsse durch die LVB wird zur Kenntnis genommen (vgl. Kap. IV, 2.3).

### Räumlicher Bezug

Gesamtes Stadtgebiet

## Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

Rechtliche Vorschriften       Stadtratsbeschluss       Verwaltungshandeln

Sonstiges:

Mit der Vorlage sollen verschiedene Aspekte in Bezug auf die ÖPNV-Finanzierung beschlossen werden. Zum einen betrifft dies die Anhebung des Gesamtfinanzierungsbeitrages gemäß VLFV für 2023 entsprechend der bestätigten Wirtschaftsplanung der LVV und LVB von 70 Mio. € auf 71,7 Mio. €. Diesbezüglich ergeben sich für die Stadt Leipzig keine finanziellen Auswirkungen. Zum anderen wurde der gemäß Vertrag „Leipzig-Pass Mobilcard“ 2022 an die LVB ausgereichte Betrag aufgrund der coronabedingten Fahrgastrückgänge nicht vollständig benötigt, rund 1,85 Mio. € wären an die Stadt zurückzuführen. Die eingesparten Mittel sollen für den Ausgleich der nicht vom Freistaat Sachsen erstatteten Schäden im ÖPNV-Rettungsschirm genutzt werden. Der dritte thematische Aspekt der Vorlage bezieht sich auf den in der Ratsversammlung am 20.04.2023 beschlossenen Punkt 2, der Vorlage Nr. VII-DS-07344. Hier wurde durch die LVB ein prüffähiger, vertraulicher Nachweis eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt, welcher die Höhe von 9 Mio.€ als erforderlichen Zuschuss für das Jahr 2023 bestätigt. Die Mittel wurden entsprechend des Beschlusses auf Grundlage des ÖDA an die LVB ausgezahlt. Der vierte Aspekt bezieht sich auf die Umwidmung des vom Stadtrat beschlossenen finanziellen Ausgleichs zur Kompensation von Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben bei der LVB i. H. v. bis zu 15 Mio. € in 2023 und 2024 (vgl. Nr. VII-DS-07604) vom Investitions- in den Ergebnishaushalt.

# Finanzielle Auswirkungen

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

<b>Im Haushalt wirksam</b>		von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge				
	Aufwendungen	2023	2024	1.855.815,32 €	1.100.75.1.0.66 SK 51114310
Finanzhaushalt	Einzahlungen				
	Auszahlungen				
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?		<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben

<b>Folgekosten Einsparungen wirksam</b>		von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)				
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen				

<b>Steuerrechtliche Prüfung</b>		nein		wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG		nein		ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung		nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen		ja		nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

<b>Auswirkungen auf den Stellenplan</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:				Vorgesehener Stellenabbau:

# Ziele

## Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

### Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

## 2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

### Ziele und Handlungsschwerpunkte

#### Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraumangebote

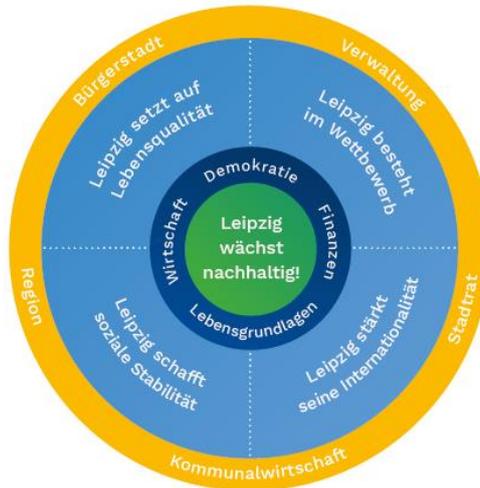
#### Leipzig schafft soziale Stabilität

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen
  
- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

#### Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

#### Trifft nicht zu



#### Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

#### Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

#### Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadttrat
  
- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

# Klimawirkung

## Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage

### Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	<input checked="" type="checkbox"/> keine / Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> erneuerbar	<input type="checkbox"/> fossil
Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch	<input checked="" type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)	<input checked="" type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)	<input checked="" type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u>	<input type="checkbox"/> ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer		<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja ( <u>Prüfschema endet hier.</u> )		

### Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)

ja       nein (Begründung s. Abwägungsprozess)       nicht berührt (Prüfschema endet hier.)

### Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz

Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t./a): \_\_\_\_\_

liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: \_\_\_\_\_

wird vorgelegt mit: \_\_\_\_\_ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

## Sachverhalt

### Beschreibung des Abwägungsprozesses:

Entfällt.

#### I. Eilbedürftigkeitsbegründung

Entfällt.

#### II. Begründung Nichtöffentlichkeit

Entfällt.

#### III. Strategische Ziele

Die Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs ist Teil der Nachhaltigen Mobilität sowie einer leistungsfähigen technischen Infrastruktur.

## **IV. Sachverhalt**

### **1. Anlass**

#### **1. Anhebung Gesamtfinanzierungsbetrag VLFV für das Jahr 2023**

Mit dem Beschluss des Stadtrates Nr. VIIDS-06071-NF-01 zur „Neubetrauung der LVB – Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags“ vom 09.02.2022 wurde die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH bis zum 30.09.2044 mit der Erbringung der Verkehrsleistungen mit Straßenbahn und Bus sowie neuer innovativer Mobilitätsangebote im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt, ergänzt um ausbrechende Bus-Verkehre beauftragt.

In diesem Zusammenhang wurde der Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag (VLFV) neu gefasst. Dieser dient der finanziellen Absicherung der von der LVB (auf Grundlage des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages, ÖDA) erbrachten Verkehrsleistungen in der Stadt Leipzig sowie der Leistungsfähigkeit der Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft (LVV) mbH in ihrer Holdingfunktion gegenüber der LVB. Der VLFV enthält in § 2 die Regelung, dass der Stadtrat Beschlüsse über den Höchstbetrag des eigenen Gesamtfinanzierungsbeitrags der Stadt Leipzig zur finanziellen Absicherung des auf Ebene der LVB entstehenden Verlustes fasst und sich dabei an den Erkenntnissen aus den Vorberatungen im Verwaltungsausschuss zur Wirtschaftsplanung inkl. Mittelfristplanung der LVV und der LVB orientiert. Entsprechend dieser Regelung wurde im Rahmen des Beschlusses vom 09.02.2022 auf die jener Zeit vorliegende Mittelfristplanung 2023 – 2026 zurückgegriffen und gemäß den dort enthaltenen Werten ein Gesamtfinanzierungsbeitrag in Höhe von 70,0 Mio. € für 2023 beschlossen. Im Rahmen der Budgetplanung des Jahres 2023 und damit der Detaillierung des Jahres 2023 bei der Erstellung des Wirtschaftsplans 2023 bis 2027 wurde deutlich, dass aufgrund von geringeren Umsätzen, höherem Finanzierungsaufwand sowie gestiegenen Kosten der durch den Stadtrat beschlossene Betrag in Höhe von 70,0 Mio. € nicht mehr ausreichend ist, um die im Jahr 2023 anfallenden Kosten adäquat zu decken. In der Folge dessen haben die LVV und die LVB in den Wirtschaftsplänen für 2023 einen neuen Ausgleichbetrag für das Planungsjahr 2023 abgeleitet, welcher sich in der Plan-Trennungsrechnung 2023 mit einem Zuschuss für städtische Verkehre in Höhe von 71,7 Mio. € niederschlägt. Gemäß § 3 Abs. 1 VLFV haben die LVB die Stadt über den erhöhten Gesamtfinanzierungsbeitrag informiert.

#### **2. ÖPNV-Rettungsschirm und Ausgleich „Leipzig-Pass Mobilcard“ (LPMC) für das Jahr 2022**

Wie bereits ausführlich in der Ratsvorlage zum Beschluss Nr. VII-DS-07030 dargestellt, leisteten der Bund und der Freistaat Sachsen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Jahre 2020 bis 2022 finanzielle Hilfen für die entgangenen Fahrgeldeinnahmen aufgrund der verringerten Fahrgastnachfrage. Die Pandemie führte im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu erheblichen Nachfragerückgängen und damit zu spürbar geringeren Einnahmen. Das ÖPNV-Angebot wurde jedoch weitgehend aufrechterhalten und teils sogar in der Kapazität erweitert. Die vom Bund und den Ländern bereitgestellten finanziellen Mittel für Unternehmen und Aufgabenträger wurden als „ÖPNV-Rettungsschirm“ bezeichnet. Entsprechend den Vorgaben der im Freistaat Sachsen gültigen Richtlinie zum Schadensausgleich konnten die Mittel nicht unmittelbar durch die Verkehrsunternehmen beantragt und an diese ausgezahlt werden. Um die Anforderungen des EU-Beihilfenrechts zu erfüllen, musste die Ausreichung der Mittel aus dem „ÖPNV-Rettungsschirm“ über die Aufgabenträger erfolgen. D. h. die Aufgabenträger konnten Ausgleichsmittel auf Basis der jeweiligen Richtlinie beantragen und diese zur Finanzierung

der bei den Verkehrsunternehmen entstandenen Schäden an diese weiterleiten.

Der ÖPNV-Rettungsschirm sollte in erster Linie die Ausfälle durch den Rückgang von Fahrgeldeinnahmen ausgleichen. Ausgangspunkt der Schadensermittlung waren die Netto-Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2019, also dem Jahr vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie. Ausgehend hiervon waren die fiktiven Netto-Fahrgeldeinnahmen in den jeweiligen Corona-Jahren um die jeweilige Tarifanpassung hochzurechnen. Der so ermittelte fiktive Fahrgeldeinnahmeanspruch des jeweiligen Corona-Jahres wurde um die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemindert. Der verbleibende Einnahmesaldo war der Corona-Fehlbetrag. Zur Ermittlung des ausgleichsfähigen Gesamtschadens wurde dieser Fehlbetrag noch um die coronabedingten Kosteneinsparungen gemindert.

Da die Anträge für den Schadensausgleich vom Aufgabenträger zu stellen waren, mussten auch dessen Einsparungen gegengerechnet werden, welche in direktem ursächlichen Zusammenhang mit der Pandemie stehen. Dies waren insbesondere im direkten Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende geringere Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen aus sogenannten „Allgemeinen Vorschriften“. Dem lag der Gedanke zugrunde, dass, wenn die Reduzierung der Zahlungen an das Verkehrsunternehmen zu einer Ersparnis beim Aufgabenträger geführt hat, dies aus der Sicht des Landes bei der Höhe des Schadensausgleichs angerechnet werden muss.

Somit wurden Einsparungen der Stadt Leipzig für Ausgaben aus „Allgemeinen Vorschriften“ in der Mechanik des ÖPNV-Rettungsschirms vom ausgleichsfähigen Gesamtschaden abgezogen und verringerten so den vom Freistaat zu zahlenden Ausgleichsbetrag bzw. ergeben eine Rückzahlung.

Die Ausgleichszahlungen für die Leipzig-Pass-Mobilcard (LPMC) sind in einem Vertrag geregelt, welcher ab dem Jahr 2021 als „Allgemeine Vorschrift“ im zuvor beschriebenen Sinne ausgestaltet ist (vgl. Beschluss Nr. VII-DS-01699-EilOB-01 vom 20.01.2021). Der Vertrag wurde zwischen der Stadt Leipzig, den LVB und dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) geschlossen.

Der jährlich prognostizierte und in den Haushalt der Stadt Leipzig eingestellte Finanzierungsbeitrag für die LPMC beläuft sich ab dem Jahr 2021 auf 4.600.760 €. Dieser ergibt sich aus einer angenommenen Stückzahl verkaufter LPMC-Produkte (LPMC-Monatskarte und ABO-LPMC) und einer Finanzierungsquote von 50 % der Preisdifferenz zwischen den bestehenden LPMC-Produkten gegenüber den festgelegten Referenzprodukten „Monatskarte“ und dem „ABO Light“. Mit der Festsetzung einer marktüblichen Kofinanzierungsquote verfolgt die Stadt Leipzig in erster Linie das Ziel, einkommensschwächeren Leipzigerinnen und Leipzigern Fahrten mit dem ÖPNV und somit Mobilität im Sinne der Teilhabe zu ermöglichen.

Die Finanzierung erfolgt hierbei durch eine Abrechnung über die LVB gegenüber der Stadt Leipzig. Der LPMC-Ausgleich i. H. v. 4.600.760 € wurde 2022 aufgrund der Stückzahlenrückgänge bei den LPMC-Produkten (u. a. Corona-Nachwirkungen sowie 9 €-Ticket in den Monaten Juni – August) nicht in voller Höhe benötigt. Es wurden gemäß der im Januar 2023 vorgelegten Spitzabrechnung 1.855.815,32 € nicht in Anspruch genommen, wobei der Betrag von den LVB an die Stadt Leipzig zurückerstattet werden muss.

### **3. Inanspruchnahme haushaltswirksamer Zuschüsse durch die LVB**

Mit dem Stadtratsbeschluss Nr. VII-DS-07344 (Vorlage „Aktuelle Herausforderungen der

ÖPNV-Finanzierung unter dem Nachhaltigkeits-Szenario) vom 20.04.2023 wurde im Punkt 2 beschlossen, dass der LVB durch die Stadt Leipzig haushaltswirksame Zuschüsse i. H. v. 9 Mio. € in 2023 und 11,5 Mio. € in 2024 bereitgestellt werden. Dabei soll die Höhe des – nach den aktuell vorliegenden Gegebenheiten und entsprechend getroffenen Annahmen – erforderlichen Zuschusses gem. § 25 Absätze 3 - 5 des ÖDA durch einen prüffähigen Nachweis bestätigt und auf Anforderung der LVB die bereitgestellten Mittel auf Grundlage der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers an die LVB ausgezahlt werden. Hierzu sollte dem Stadtrat lt. Beschlusspunkt 2, 4. Satz des Beschlusses Nr. VII-DS-07344 im III. Quartal 2023 eine Vorlage zur Beschlussfassung zugeleitet werden.

Darüber hinaus wurde mit dem Stadtratsbeschluss Nr. VII-DS-07344 im Beschlusspunkt 8 die Bereitstellung weiterer haushaltswirksamer Zuschüsse i. H. v. bis zu 4,5 Mio. € für das Jahr 2023 und das Jahr 2024 von der Stadt Leipzig an die LVB beschlossen, mit denen tariflich begründete Mehrkosten, insbesondere für den Inflationsausgleich, gedeckt werden sollten.

Grundsätzlich werden im ÖDA zum einen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen beschrieben sowie zum anderen die Finanzierungssystematik zur Gewährung von Ausgleichsleistungen hierfür. Im ÖDA werden generell die Ausgleichsleistungen von kommunalen Aufgabenträgern für ÖPNV-Leistungen (inkl. Gesellschafterzuschüsse durch Holding) geregelt. Damit werden diese Zahlungen nicht als Beihilfe gewertet und bedürfen keiner Genehmigung. Dies ermöglicht es der Stadt Leipzig als kommunale Aufgabenträgerin aus ihrem eigenen Haushalt dem Verkehrsunternehmen Mittel zur Verfügung stellen, die der Kostendeckung im Zusammenhang mit der Erbringung von im ÖDA festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dienen. Der VLFV wiederum regelt die Höhe des Gesamtfinanzierungsbeitrages der städtischen Holding LVV (als Gesellschafterzuschuss der Stadt über die LVV, und zwar mittels Stadtratsbeschluss auf Grundlage der Beträge gem. der Wirtschafts- bzw. Mittelfristplanung der LVV und LVB).

## **2. Beschreibung der Maßnahme**

### **1. Anhebung Gesamtfinanzierungsbetrag VLFV für das Jahr 2023**

In Folge der in Kapitel 1.1 dargestellten Ausgangslage soll mit dieser Vorlage die Anhebung des Gesamtfinanzierungsbeitrages gemäß Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag (VLFV) für 2023 entsprechend der bestätigten Wirtschaftsplanung der LVV und LVB von 70 Mio. € auf 71,7 Mio. € beschlossen werden. Die Finanzierung des erhöhten Gesamtfinanzierungsbetrages kann im laufenden Jahr 2023 durch die LVV abgesichert werden. Die LVB hat die Stadt Leipzig frühzeitig darüber informiert. Darüber hinaus wurde die Ableitung des erhöhten Ausgleichsbetrages entsprechend einer von der LVB als vertraulich vorgelegten kritischen Durchsicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt. Weiterhin liegt eine ebenfalls vertrauliche Stellungnahme vor, die insbesondere Auskunft über die Handlungsspielräume und notwendigen Schritte in Bezug auf die Anpassung des Gesamtfinanzierungsbeitrages gibt.

### **2. ÖPNV-Rettungsschirm und Ausgleich „Leipzig-Pass Mobilcard“ (LPMC) für das Jahr 2022**

Die Rückzahlung bzw. Minderung des Schadensausgleichs der in Folge der Corona-Pandemie gesunkenen Fahrgeldeinnahmen ergibt sich aus den Wechselwirkungen des „ÖPNV-Rettungsschirms“ und des Vertrages „Leipzig-Pass Mobilcard“. Da die Stadt Leipzig

ersparte Aufwendungen in Höhe der Rückzahlung durch die LVB (1.855.815,32 €) hat, sind diese im Verwendungsnachweis zum ÖPNV-Rettungsschirm für das Jahr 2022 anzugeben und werden den Anspruch aus dem ÖPNV-Rettungsschirm entsprechend mindern bzw. eine Rückzahlung an den Freistaat Sachsen ergeben.

Um nicht die LVB mit der Rückzahlung bzw. der verminderten Zahlung aus dem ÖPNV-Rettungsschirm zu belasten, wird die Stadt Leipzig den zurückerstatteten Betrag für den LPMC-Ausgleich in gleicher Höhe nutzen. Damit kann die auskömmliche Finanzierung des ÖPNV abgesichert werden.

Dieses Vorgehen wird durch eine vertrauliche, rechtliche Bewertung eines externen Gutachters unterstützt.

### **3. Inanspruchnahme haushaltswirksamer Zuschüsse durch die LVB**

Entsprechend Punkt 2 des Stadtratsbeschlusses Nr. VII-DS-07344 vom 20.04.2023 hat die LVB der Stadt Leipzig die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers übergeben, mit der die entstandenen Mehraufwendungen gegenüber der Wirtschaftsplanung in Höhe von 9,0 Mio.€ im Jahr 2023 dargestellt werden. Die Auszahlung der Mittel erfolgte – wie im Text des o. g. Ratsbeschlusses angezeigt – auf der Grundlage von § 25 Absatz 3-5 des ÖDA. Hinsichtlich einer unterjährigen Anpassung des sogenannten Plan-Ausgleichs obliegt es demnach den LVB, der Stadt einen Vorschlag zur Änderung des Ausgleichsbetrages vorzulegen, wenn sie feststellt, dass Abweichungen zwischen den Planwerten und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass der Plan-Ausgleich um mehr als 1 % überschritten wird. Aufgrund der sich frühzeitig abzeichnenden Überschreitung des Plan-Ausgleichs im Jahr 2023 legten die LVB der Stadt einen Vorschlag zur Änderung des Plan-Ausgleiches mit der Bitte um Genehmigung vor, um die formalen Anforderungen des ÖDA einzuhalten. Die LVB legten hierfür der Stadt eine Bescheinigung über die Abweichung vor. Der Punkt 2 des Stadtratsbeschlusses Nr. VII-DS-07344 ist somit vollständig umgesetzt. Einer weiteren Vorlage hierzu bedarf es nicht. Im Übrigen belegt eine vertrauliche rechtliche und steuerliche Bewertung, dass der haushaltswirksame Zuschuss in Höhe von 9 Mio. € auf Basis des ÖDA EU-beihilferechtskonform an die LVB gewährt werden kann.

Einen nicht unerheblichen Teil der bereits angesprochenen Mehraufwendungen der LVB stellt dabei die Tarifentwicklung des TVN-Sachsen dar, der an die TV-ÖD Entwicklung gebunden ist. Diese befand sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Vorlage VII-DS-07344 durch den Arbeitgeberverband auf Bundesebene noch in Verhandlung, sodass deren Ausgang zu diesem Zeitpunkt ungewiss war. Der Beschlusspunkt 8 stellt deshalb der LVB weitere Mittel in Aussicht, um die Finanzierung einer adäquaten Entwicklung, insbesondere bezüglich des Inflationsausgleiches, für alle Mitarbeiter der LVB(-Gruppe) sicherzustellen. Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen für die Finanzierung der LVB – mit Berücksichtigung von Bundesmitteln und Mitteln, die der Stadtrat zur Verfügung stellt sowie der Kostenentwicklung in 2023 – geht die LVB davon aus, dass die Inanspruchnahme der unter Beschlusspunkt 8 aufgeführten weiteren haushaltswirksamen Zuschüsse i. H. v. bis zu 4,5 Mio. € für 2023 nicht notwendig ist.

### **3. Realisierungs- / Zeithorizont**

Die Umsetzung der Beschlusspunkte ist in 2023 vorgesehen bzw. sobald der Abschlussbescheid des Freistaates Sachsen für den ÖPNV-Rettungsschirm 2022 vorliegt.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die coronabedingten Stückzahlenrückgänge bei der LPMC ergeben sich ersparte Aufwendungen i. H. v. 1.855.815,32 € die von den LVB an die Stadt Leipzig (Sozialamt) zurückzuerstatten sind. Dieser Betrag wird verwendet, um die nicht vom Freistaat Sachsen erstatteten Schäden im ÖPNV-Rettungsschirm auszugleichen.

Die Ausreichung erfolgt in 2023 durch das im Verkehrs- und Tiefbauamt verankerte PSP-Element „Schaden Räumliche Planung - Amt 66“ (1.100.75.1.0.66) aus dem Sachkonto 51114310 mit der Bezeichnung „ao Aufw. Zuweisg./Zuschüsse Katastrophen“. Die Deckung erfolgt aus der formalen Kostenstelle 1098620000. In 2022 sind die Mittel in Höhe von 1.855.815,32 € unter dem PSP-Element 1.100.35.1.0.01.07 auf dem Sachkonto 43150000 zu sperren.

#### **5. Auswirkungen auf den Stellenplan**

Keine.

#### **6. Bürgerbeteiligung**

bereits erfolgt

geplant

nicht nötig

#### **7. Besonderheiten**

Keine.

#### **8. Folgen bei Nichtbeschluss**

Bei Nichtbeschluss der Vorlage muss die LVB die Mindereinnahmen aus dem Corona-Rettungsschirm i. H. v. rd. 1,85 Mio. € sowie den Finanzierungsbeitrag i. H. v. 1,7 Mio. € für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen selbst tragen und der Betrag stünde der Finanzierung des ÖPNV nicht zur Verfügung.

Anlage/n

Keine